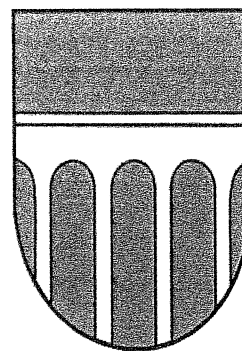


AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



37. Jahrgang

5. Mai 2022

Nr. 7

Seite 1

11/22

Wahlbekanntmachung gem. § 30 Landeswahlordnung NRW zur Wahl des
18. Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

Seite 2 - 4

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Wahlbekanntmachung

1.) Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum 18. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2.) Die Gemeinde Altenbeken gehört zum Wahlkreis 100 – Paderborn I – **sowie** zum Wahlkreis 101 – Paderborn II – und ist in folgende 7 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums	Bezeichnung des Wahlbezirks
Stimmbezirk 001	Grundschule Egge Altenbeken	Wahlbezirk 101 – Paderborn II
Stimmbezirk 002	Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Altenbeken	Wahlbezirk 101 – Paderborn II
Stimmbezirk 003	Kath. Pfarrheim Altenbeken Obergeschoss	Wahlbezirk 101 – Paderborn II
Stimmbezirk 004	Grundschule Egge Altenbeken	Wahlbezirk 101 – Paderborn II
Stimmbezirk 005	Grundschule Buke, Mühlenweg 12	Wahlbezirk 100 – Paderborn I
Stimmbezirk 006	Grundschule Schwaney Hauptgebäude Brokstraße	Wahlbezirk 100 – Paderborn I
Stimmbezirk 007	Kath. Pfarrheim Schwaney	Wahlbezirk 100 – Paderborn I

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Gemeinde Altenbeken werden vier Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag um 14:00 Uhr in folgenden Wahlräumen zusammentreten:

Bezeichnung des Briefwahlvorstands	Bezeichnung des Briefwahlraums	Bezeichnung des Wahlbezirks
Briefwahlvorstand 100	Rathaus Konferenzzimmer	Wahlbezirk 101 – Paderborn II
Briefwahlvorstand 110	Rathaus Sitzungssaal	Wahlbezirk 101 – Paderborn II
Briefwahlvorstand 120	Aula des Schulzentrums Altenbeken	Wahlbezirk 100 – Paderborn I
Briefwahlvorstand 130	Aula des Schulzentrums Altenbeken	Wahlbezirk 100 – Paderborn I

3.) Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die/der Wähler/in haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt
Seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.) Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief so rechtzeitig der auf dem

Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.) Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 26 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seine Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Abs. 5 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Altenbeken, den 04.05.2022

GEMENDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER



Matthias Möllers